

## AUSSCHREIBUNG von Stipendien für Literaturvermittlung 2025

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 1 lit. d) und k) K-KFördG 2001 der Bereich Literatur und Veranstaltungen als Möglichkeit der Vermittlung künstlerischen Schaffens, zu fördern.

Bei der Vergabe von Stipendien wird, soweit möglich, auf die Einhaltung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), die von den Vereinten Nationen formuliert wurden, geachtet. So wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter angestrebt (SDG 5). Zudem soll durch die Vergabe dieses Stipendiums das lebenslange Lernen gefördert werden (SDG 4).

### BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

#### 1. Förderungsgegenstand:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 vergibt das Land Kärnten **im Jahr 2025** für **Vermittlungsprojekte im Bereich der Literatur** Stipendien. Insgesamt steht dafür ein Betrag von € 2.000,- zur Verfügung. Das verfügbare Budget kann an eine oder mehrere Personen vergeben werden.

Mit der Vergabe der Stipendien nach dieser Ausschreibung verfolgt das Land Kärnten das Ziel, das Angebot im Bereich der Literaturvermittlung zu erhöhen und dadurch einerseits einen Beitrag zur Sprach- und Leseförderung sowie zur Stärkung der literarischen Kompetenz zu leisten und andererseits Werke von Kärntner Autor:innen über die Landesgrenzen hinaus bekannt zu machen.

#### Förderungswürdig sind

- die Entwicklung neuer Literaturvermittlungsformate (keine Einzelveranstaltungen) oder
- fortlaufende Projekte im Bereich der Literaturvermittlung oder
- Projekte, die Werke Kärntner Autor:innen über die Landesgrenzen hinaus einem breiten Publikum zugänglich machen.

#### 2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die im Bereich der Literaturvermittlung tätig sind (z. B. Pädagog:innen, Kinder- und Jugendbuch:autor:innen, Buchhändler:innen, Bibliothekar:innen, Vereine, Initiativen u. a.) und deren Persönlichkeit/Werk/Tätigkeitsbereich in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

Insbesondere werden Projekte gefördert,

- die neue Ideen, kreative Lösungen und nachhaltige Vermittlungskonzepte erarbeiten.
  - die in den Regionen Kärntens neue Akzente im Bereich der Vermittlung von Literatur setzen.
  - die sich an unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Generationen richten und die Mehrsprachigkeit sowie die kulturelle Diversität im Land Kärnten miteinbeziehen.
- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) vollständig ausgefüllt und unterfertigt inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Die Beschreibung des eingereichten Projekts soll klar und überzeugend dargestellt sein.

#### Anlagen (nur im PDF-Format möglich):

- ✓ Beschreibung des geplanten Projekts (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
  - ✓ Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
  - ✓ Lebenslauf/Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
  - ✓ detaillierte Projektbeschreibung **im PDF-Format** (Upload max. 2048 KB);
  - ✓ weitere Uploads (z. B. Aufstellung bereits realisierter Projekte) **im PDF-Format** (max. 2048 KB pro Upload) möglich.
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
  - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
  - Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
  - Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
  - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
  - Projekte, die bereits eine Förderung des Landes erhalten haben, können nicht berücksichtigt werden.
  - Bewerbungen, um das Stipendium für Literaturvermittlung für die Erstellung von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation etc.) sind nicht möglich.
  - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
  - Einzelveranstaltungen sind nicht förderbar.
  - Pro Ausschreibungstermin wird nur eine Projekt-Einreichung akzeptiert.
  - Vorhaben, die eine rein kommerzielle Intention verfolgen, können nicht berücksichtigt werden.

#### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU7>

#### 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Literatur des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. b) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten:innen beigezogen werden.

#### Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten:innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

#### 6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) in digitaler Form an den Förderungsgeber [abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Schilderung des Projektvorhabens (Zielgruppe, Schwerpunkte/Zielsetzung, Methodik, Zeitraum etc.);
- Wurden die Ziele erreicht?
- ggf. Bilddarstellungen und Web-Links;
- ggf. Hinweis auf Nachfolgeprojekte.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat:in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Personen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen sich mittels **ONLINE-Formular** (<https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) bis spätestens **30. Juni 2025** zu bewerben.